

Förderrichtlinien

für die Zuschüsse des

Fördervereins der Goethe-Schule Flensburg

- verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2023 –

1. Zuschüsse werden ausschließlich unter Finanzierungsvorbehalt zugesagt. Ein rechtlicher Anspruch aus einer Förderungszusage kann sich daher nur ergeben, wenn bei Abruf entsprechende Finanzmittel im Vereinsvermögen vorhanden sind.
2. Förderungszusagen sind – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – befristet bis zwei Wochen vor der auf die Zusage folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin nicht abgerufene Zuschüsse verfallen. Eine erneute Antragstellung bezüglich desselben Zwecks ist möglich.
3. Durch den Förderverein erfolgen insbesondere investive Zuschüsse.
 - a. Fahrten gemäß des Fahrtenkonzepts der Goethe-Schule werden nicht gefördert.

Die dort genannten Höchstbeträge für Fahrten sollen nicht erst durch Zuschüsse eingehalten werden. Bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf vollständige Übernahme der Klassenfahrtkosten aus öffentlichen Leistungen (mindestens nach SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG).

- b. Zuschüsse zu Ausflügen, Tagesfahrten und Veranstaltungen sind möglich.
 - c. Förderanträge können durch die Schulleitung, alle Mitglieder des Kollegiums und die Schülervertretung gestellt werden.

Sofern möglich sollen Förderanträge bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und unter Verwendung des

Förderantragformulars per E-Mail an die Vereinsadresse (foerderverein-goethe-schule@t-online.de) gestellt werden.

- d. Über die vorliegenden Förderanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere Anträge auf hohe Zuschüsse sollen durch die Mitgliederversammlung entschieden werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass diese Anträge rechtzeitig vorliegen.

Soweit durch den Haushaltsplan Mittel vorhanden sind, entscheidet über nach der Mitgliederversammlung eingehende Förderanträge der Vorstand.

4. Die Zuschussempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den Förderverein hinzuweisen (z. B. Erwähnung in Elternbriefen, Fördervereinsaufkleber auf Sachmitteln, entsprechende Hinweise auf Veranstaltungen).
5. Die Zuschussempfänger verpflichten sich, dem Förderverein gegenüber Nachweis über die Mittelverwendung zu führen. Sofern Zuschüsse (beispielsweise wegen anderer Fördermittel) nicht benötigt oder nicht vollständig verbraucht werden, sind die Beträge dem Förderverein zurückzuzahlen.